

Grünliberale Partei Kanton Bern

## Vernehmlassungsantwort

---

Thema            Teilrevision Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)

---

Für Rückfragen    Marianne Schild (Grossrätin), Tel. 079 295 82 17

---

Absender            Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern  
E-Mail: [be@grunliberale.ch](mailto:be@grunliberale.ch), [www.be.grunliberale.ch](http://www.be.grunliberale.ch)

---

Datum              15.12.2022

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zu obgenanntem Vernehmlassungsverfahren danken wir und nehmen wie folgt Stellung:

### Grundsätzliches

Es ist unabdingbar, im Polizeigesetz (PolG) das richtige Mass zu finden, das die sinnvolle Ausübung der polizeilichen Aufgaben ermöglicht und gleichzeitig die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Nach der bisher jüngsten Revision hat das Bundesgericht im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle beim PolG gewisse Beschwerden im Hinblick auf die Gefährdung des Grundrechtsschutzes gutgeheissen und Artikel für ungültig erklärt. Dies gilt es in der bevorstehenden Revision zu verhindern. Die Grünliberalen wollen nicht, dass der Kanton Bern schweizweit als ein Kanton auffällt, dem die Grundrechte nicht wichtig genug sind, als dass sie mit den polizeilichen Aufgaben in Einklang gebracht werden könnten.

Im Folgenden nehmen wir Bezug auf die aus unserer Sicht bedeutendsten Änderungsvorschläge:

### Art. 100 Betreten und Durchsuchung von Räumlichkeiten

Antrag: Art. 100 Absatz 4 ist nicht wie vorgeschlagen ganz zu streichen, sondern abzuändern.

Anstatt eines schriftlichen Auftrages soll neu lediglich auf unkomplizierte Art ein mündlicher Auftrag beim Regierungsstatthalteramt eingeholt werden. Damit kann dem Wunsch einer administrativen Vereinfachung Rechnung getragen werden, ohne die Kompetenzen grundlegend zu verändern. Bereits heute kann bei Dringlichkeit auf das Einholen eines Antrages verzichtet werden. Es dünkt die Grünliberalen jedoch

sinnvoll, dass die Regierungsstatthalter als zweite Instanz, die möglicherweise über andere Informationen verfügt, das Anliegen prüfen.

#### Art. 109 Automatisierte Fahrzeugfahndung und 109a Datenaustausch im Abrufverfahren

In diesem Artikel findet sich die grösste Ausweitung der polizeilichen Kompetenzen in dieser Revision. Es ist wichtig, diese genau zu bestimmen.

Die geplanten Änderungen - namentlich die interkantonale Harmonisierung der Gesetzgebungen und der Systeme - erachten die Grünliberalen als sinnvoll. Wir erachten es als vertretbar, die Aufbewahrungsfrist der Daten bei 100 Tagen festzulegen für den Fall, dass sich kein Treffer (Übereinstimmung) ergibt, da das Vergehen oder Verbrechen möglicherweise noch nicht erfasst worden ist. Den Datenabgleich mit anderen Behörden von Bund und Gemeinden sowie mit Lichtenstein erachten wir ebenfalls als sinnvoll und vertretbar.

Da der Gesetzesvorschlag demjenigen der KKJPD entspricht und zwei Kantone bereits eine quasi identische Formulierung in ihre Gesetzgebung aufgenommen haben, gehen wir davon aus, dass der Wortlaut in der vorliegenden Revision hinreichend bestimmt ist und den Anforderungen des Bundesgerichts genügt.

#### Art. 118a Einsatz technischer Überwachungsgeräte zur Standortermittlung

Dieser Artikel bedarf einer Präzisierung: Da es sich um einen Grundrechtseingriff handelt, sollte erklärt werden, was mit "technischen Überwachungsgeräten zur Standortermittlung" konkret gemeint ist, damit die hinreichende Bestimmung bejaht werden kann. Diese Überwachungsgeräte unterscheiden sich in der Art von Geräten, mit denen Ton- und Bildaufnahmen (in Art. 118) erstellt werden können, welche jedoch einen höheren Bekanntheitsgrad aufweisen.

#### Art. 122a Körperkamas

Die Auswertung des Pilotversuchs zeigt: Eine deutliche Mehrheit des Personals sieht keinen Nutzen in den Körperkamas. Zudem konnten - auch auf Nachfrage - kaum positive Beispiele genannt werden. Die Polizei selbst scheint nicht überzeugt zu sein von der Notwendigkeit dieses Instruments. Auch wenn nur wenige Kamas im Einsatz sind, so muss doch eine Ausbildungs- und Betriebsinfrastruktur unterhalten werden. Dieses Gesetz auf Vorrat braucht es demnach nicht. Die Grünliberalen lehnen aus diesem Grund die Gesetzesänderung für den Einsatz beweissichernder Kamas an der Uniform, so wie heute geplant, ab.

Falls trotzdem eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, braucht es eine Änderung der heute vorliegenden Nutzungsabsichten: Ziel muss es sein, dass die Aufnahmen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern gleichwohl dienen. Wann eine Kamera

angeschaltet wird, muss demnach sinnvoll, klar und ausgeglichen spezifiziert werden. Und zwar so, dass die Aufnahmen beidseitig als sicherheitssteigernd und als Beweissicherung dienen können, auch wenn nur die Polizistin/ der Polizist die Aufnahmespeicherung auslösen kann.

#### Art. 124a 2a. Durch die Sicherheitsdirektion

Art. 124a Abs. 2 und 3 lehnen die Grünliberalen ab, wie wir bereits die der Änderung zu Grunde liegende Motion abgelehnt haben. Wo die Gemeinde entgegen der Empfehlung des Kantons keine Überwachungskamera will, soll der Kanton nicht selbständig eine anordnen können und dazu den Gemeinden noch die Kosten übertragen.

#### Art. 125 3. Rechtspflege

Was das VRPG ist, ist nicht bekannt und sollte ausgeschrieben werden und nicht abgekürzt. Gerade die Informationen zur Rechtsmittelbelehrung sollten mühelos verständlich sein.

#### Art. 159

Die Grünliberalen begrüssen es ausdrücklich, dass Personen ohne Schweizer Bürgerrecht neu zur Polizeiausbildung zugelassen werden. Aus unserer Sicht sollten sie ebenfalls für die Ausübung des Berufs zugelassen werden. Leider wurde ein entsprechender Vorstoss unserer Fraktion erst kürzlich vom Grossen Rat knapp abgelehnt. Es scheint uns jedoch nur eine Frage der Zeit zu sein, bis auch der Kanton Bern dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Schwyz folgen und Ausländerinnen und Ausländer mit C-Ausweis im Polizeicorps begrüssen wird.

Für die Berücksichtigung unserer Eingaben danken wir herzlich.

Freundliche Grüsse

Marianne Schild  
Grossrätin

Casimir von Arx  
Präsident Grünliberale Kanton Bern

